

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

...

**§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

a) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve 49,56 €.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	23,76 €
60 l Restabfallbehälters	47,40 €
90 l Restabfallbehälters	71,16 €
120 l Restabfallbehälters	94,80 €
180 l Restabfallbehälters	142,20 €
240 l Restabfallbehälters	189,60 €
550 l Restabfallcontainers	434,52 €
770 l Restabfallcontainers	608,28 €
1100 l Restabfallcontainers	869,04 €

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

...

**§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

b) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve 49,56 €.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	23,76 €
60 l Restabfallbehälters	47,40 €
90 l Restabfallbehälters	71,16 €
120 l Restabfallbehälters	94,80 €
180 l Restabfallbehälters	142,20 €
240 l Restabfallbehälters	189,60 €
550 l Restabfallcontainers	434,52 €
770 l Restabfallcontainers	608,28 €
1100 l Restabfallcontainers	869,04 €
2000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall	1.343,04 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall	2.014,56 €
5000 l Unterflurbehälter f. Restabfall	3.357,48 €

Bei den Halb-/Unterflurbehältern wird ein Befüllungsgrad von 85 % zugrunde gelegt (s.a. § 10 Abs. 2 I der Satzung der USK über die Abfallentsorgung).

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung für zusätzlich bereitgestelltes Gefäßvolumen betragen jährlich:

a) Für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung

aa) 120 l Abfallbehälter	66,00 €
bb) 240 l Abfallbehälter	132,00 €
cc) 550 l Abfallcontainer	302,40 €
dd) 770 l Abfallcontainer	423,48 €
ee) 1100 l Abfallcontainer	604,92 €

b) Für das Sammeln von Papier und Pappe gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe b der Satzung über die Abfallentsorgung

aa) 120 l Abfallbehälter	0,00 €
bb) 240 l Abfallbehälter	0,00 €
cc) 550 l Abfallcontainer	0,00 €
dd) 770 l Abfallcontainer	0,00 €
ee) 1100 l Abfallcontainer	0,00 €

c) Für den Restabfall gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe e der Satzung über die Abfallentsorgung entsprechend den Gefäßgebühren nach Abs. 1 Buchstabe b.

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll auf Antrag gemäß Satzung der USK über die Abfallentsorgung wird eine pauschale Gebühr von 30,00 € je Abfuhr erhoben.

(4) Die Gebühren für die Schadstoffsammlungen aus Haushaltungen sind in den Gebühren nach § 4 Abs. 1 enthalten.

(5) Im Falle nachgewiesener eigener ordnungsgemäßer Kompostierung sämtlicher pflanzlicher Abfälle auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 1 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung) und Rückgabe der Behälter ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) um 15,48 €.

(6) Für Sonderleistungen nach der Satzung der USK über die Abfallentsorgung wird als Gebühr ein kostendeckender Betrag erhoben.

(7) Für den über die regelmäßige Abfuhr hinaus eingerichteten Wertstoffhof

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung für zusätzlich bereitgestelltes Gefäßvolumen betragen jährlich:

a) Für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung

aa) 120 l Abfallbehälter	66,00 €
bb) 240 l Abfallbehälter	132,00 €
cc) 550 l Abfallcontainer	302,40 €
dd) 770 l Abfallcontainer	423,48 €
ee) 1100 l Abfallcontainer	604,92 €
<i>ff) 2000 l Halb-/Unterflurbehälter</i>	<i>935,04 €</i>
<i>gg) 3000 l Halb-/Unterflurbehälter</i>	<i>1.402,56 €</i>
<i>hh) 5000 l Unterflurbehälter</i>	<i>2.343,48 €</i>

b) Für das Sammeln von Papier und Pappe gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe b der Satzung über die Abfallentsorgung

aa) 120 l Abfallbehälter	0,00 €
bb) 240 l Abfallbehälter	0,00 €
cc) 550 l Abfallcontainer	0,00 €
dd) 770 l Abfallcontainer	0,00 €
ee) 1100 l Abfallcontainer	0,00 €
<i>ff) 2000 l Halb-/Unterflurbehälter</i>	<i>0,00 €</i>
<i>gg) 3000 l Halb-/Unterflurbehälter</i>	<i>0,00 €</i>
<i>hh) 5000 l Unterflurbehälter</i>	<i>0,00 €</i>

c) Für den Restabfall gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe e der Satzung über die Abfallentsorgung entsprechend den Gefäßgebühren nach Abs. 1 Buchstabe b.

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll auf Antrag gemäß Satzung der USK über die Abfallentsorgung wird eine pauschale Gebühr von 30,00 € je Abfuhr erhoben.

(4) Die Gebühren für die Schadstoffsammlungen aus Haushaltungen sind in den Gebühren nach § 4 Abs. 1 enthalten.

(5) Im Falle nachgewiesener eigener ordnungsgemäßer Kompostierung sämtlicher pflanzlicher Abfälle auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 1 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung) und Rückgabe der Behälter ermäßigt sich

Kleve werden für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen folgende Gebühren erhoben:

- a) Restabfälle (außer sperrige Abfälle/ Sperrmüll) sowie Elektro-/Elektronikschrott:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 6,50 €
- b) Park- und Gartenabfälle/ Bioabfälle:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 2,10 €
- c) unbelastetes Altholz ohne schädliche Verunreinigungen:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 5,00 €
- d) kontaminiertes Altholz:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 10,50 €
- e) Bauschutt:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 4,10 €
- f) Baumischabfälle:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 13,60 €
- g) Flachglas:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 4,00 €
- h) Folien:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 1,40 €
- i) Sperrgut gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/ Anlieferungen oder die Menge überschritten wird:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 5,00 €
- j) PKW-Reifen:
pro Reifen: 6,00 €
- k) PKW-Reifen (mit Felge):
pro Reifen: 12,00 €

die Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) um 15,48 €.

(6) Für Sonderleistungen nach der Satzung der USK über die Abfallentsorgung wird als Gebühr ein kostendeckender Betrag erhoben.

(7) Für den über die regelmäßige Abfuhr hinaus eingerichteten Wertstoffhof Kleve werden für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen folgende Gebühren erhoben:

- c) Restabfälle (außer sperrige Abfälle/ Sperrmüll) sowie Elektro-/Elektronikschrott:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 6,50 €
- d) Park- und Gartenabfälle/ Bioabfälle:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 2,10 €
- c) unbelastetes Altholz ohne schädliche Verunreinigungen:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 5,00 €
- d) kontaminiertes Altholz:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 10,50 €
- e) Bauschutt:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 4,10 €
- f) Baumischabfälle:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 13,60 €
- g) Flachglas:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 4,00 €
- h) Folien:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 1,40 €
- i) Sperrgut gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/ Anlieferungen oder die Menge überschritten wird:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 5,00 €
- j) PKW-Reifen:
pro Reifen: 6,00 €
- k) PKW-Reifen (mit Felge):
pro Reifen: 12,00 €

(8) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Halb-/Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Halb-/Unterflurbehälter bemessen.

Sie beträgt jährlich für

Halb-/Unterflurbehälter 2000 l Rauminhalt 400,00 €,

Halb-/Unterflurbehälter 3000 l Rauminhalt 500,00 €,

§ 5
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden für ein Kalenderjahr als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührensschuld entsteht mit Jahresbeginn. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr gemäß Absatz 1 wird bezogen auf das zum 01.01. eines jeden Jahres bereitgestellte Gefäßvolumen sowie der Personenzahl ermittelt. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbeitrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag zum 01.07. in einer Summe fällig und ist jeweils zu diesem Termin an die Stadtkasse Kleve zu leisten.
- (3) Die für die Personengebühr nach § 4 Abs. 1 a) maßgeblichen Einwohner (Personenzahlen) werden aus der bei der Meldebehörde der Stadt Kleve geführten Meldedatei ermittelt. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres für das Kalenderjahr. Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachweislich im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz (z.B. Studium).
Personen, die zum Stichtag nicht erfasst wurden, jedoch im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung in Anspruch nehmen, werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt. Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (4) Ändert sich das für die Gefäßgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 maßgebliche zugeordnete Gefäßvolumen im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr den geänderten Verhältnissen angepasst. Zwischenzeitlich angefallene Überzahlungen bzw. Fehlbeträge werden mit der folgenden Teilzahlung des laufenden Kalenderjahres verrechnet bzw. nachgefordert. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine einmalige Nachforderung bzw. Gutschrift.
- (5) Bei unterjährigem Erst-oder Neuanschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung erfolgt eine anteilige Gebührenberechnung für das restliche Kalenderjahr.
- (6) Anschlusspflichtige sind verpflichtet, Änderungen mit Auswirkung auf die veranlagte Personengebühr oder die Gefäßgebühr unverzüglich anzuzei-

Unterflurbehälter

5000 l Rauminhalt

600,00 €.

§ 5
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2, 4, 5 *und 8* werden für ein Kalenderjahr als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührensschuld entsteht mit Jahresbeginn. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr gemäß Absatz 1 wird bezogen auf das zum 01.01. eines jeden Jahres bereitgestellte Gefäßvolumen sowie der Personenzahl ermittelt. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbeitrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag zum 01.07. in einer Summe fällig und ist jeweils zu diesem Termin an die Stadtkasse Kleve zu leisten.
- (3) Die für die Personengebühr nach § 4 Abs. 1 a) maßgeblichen Einwohner (Personenzahlen) werden aus der bei der Meldebehörde der Stadt Kleve geführten Meldedatei ermittelt. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres für das Kalenderjahr. Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachweislich im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz (z.B. Studium).
Personen, die zum Stichtag nicht erfasst wurden, jedoch im maßgeblichen Veranlagungszeitraum die Abfallbeseitigung in Anspruch nehmen, werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt. Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (4) Ändert sich das für die Gefäßgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 maßgebliche zugeordnete Gefäßvolumen im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr den geänderten Verhältnissen angepasst. Zwischenzeitlich angefallene Überzahlungen bzw. Fehlbeträge werden mit der folgenden Teilzahlung des laufenden Kalenderjahres verrechnet bzw. nachgefordert. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine einmalige Nachforderung bzw. Gutschrift.
- (5) Bei unterjährigem Erst-oder Neuanschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung erfolgt eine anteilige Gebührenberechnung für das restliche Kalenderjahr.
- (6) Anschlusspflichtige sind verpflichtet, Änderungen mit Auswirkung auf die veranlagte Personengebühr oder die Gefäßgebühr unverzüglich anzuzei-

gen.

(7) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 werden bei der Anlieferung auf dem Wertstoffhof erhoben.

...

gen.

(7) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 werden bei der Anlieferung auf dem Wertstoffhof erhoben.

...